

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Oktober 2018

850.

**Energiebeauftragter, Vernehmlassung zu einer Änderung des Energiegesetzes (EnerG),
Zuschrift**

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Am 9. Januar 2015 hat die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) Mustervorschriften zur Harmonisierung der kantonalen Energiegesetze im Gebäudebereich (MuKE) verabschiedet. Der Kanton Zürich hat darauf abgestützt am 13. Juni 2018 eine Revision des Kantonalen Energiegesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Stadtintern wurde die Vernehmlassung durch den Energiebeauftragten koordiniert. Neun Dienstabteilungen (Liegenschaftsverwaltung [LVZ], Umwelt- und Gesundheitsschutz [UGZ], ERZ Entsorgung + Recycling Zürich [ERZ], Amt für Städtebau [AfS], Amt für Hochbauten [AHB], Immobilien Stadt Zürich [IMMO], Amt für Baubewilligungen [AfB], Energiebeauftragter und Elektrizitätswerk [ewz]) sowie die Energie 360° AG haben sich beteiligt. Mit vorliegendem Beschluss sollen die Anträge des Stadtrats zur Vernehmlassungsvorlage und die Zuschrift zuhanden der Baudirektion des Kantons Zürich beschlossen werden.

Vernehmlassungsentwurf der Baudirektion

Gemäss Vernehmlassungsentwurf der Baudirektion soll das Energiegesetz (EnerG, LS 730.1) einer Teilrevision unterzogen werden. Es ist vorgesehen, dass die Gebäudevorschriften aktualisiert werden. Die restlichen Inhalte des Gesetzes – z. B. der Zweckartikel, die Vorgaben zur Energieplanung oder der Vollzug des Stromversorgungsgesetzes – sollen hingegen unverändert beibehalten werden.

In Bezug auf die Gebäudevorschriften sieht der Vorschlag der Baudirektion ausserdem eine nur teilweise Übernahme der MuKE vor. Hauptstossrichtungen sind die Reduktion des Energiebedarfs bei Neubauten und die Reduktion des Gebrauchs nicht erneuerbarer Energien (bei Neubauten gegen null, beim Wärmeerzeugerersatz auf maximal 90 Prozent des Bedarfs). Demgegenüber sollen die folgenden Bestimmungen der MuKE nicht übernommen werden:

- Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (oder Ersatzabgabe)
- Sanierungspflicht für Elektroheizungen und Elektroboiler
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (Standards für kantonale und kommunale Bauten)
- Pflicht zur Betriebsoptimierung in Nichtwohnbauten (mit Stromverbrauch > 0,2 GWh/a)

Gegenstand der Vernehmlassung ist ausschliesslich die Änderung des EnerG. Die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (Revision der Besonderen Bauverordnung I [BBV I] und der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion betreffend die technischen Detailbestimmungen) sollen erst in einem zweiten Schritt erfolgen und sind nicht Teil der Vernehmlassung.

Generelle Rückmeldungen

Aus der stadtinternen Vernehmlassung haben sich vier grundsätzliche Rückmeldungen zum Vorgehen und zu den Vorschlägen der Baudirektion ergeben:

- Die Übernahme der Energiebestimmungen aus den MuKE für Neubauten und für den Wärmeerzeugerersatz wird im Grundsatz begrüsst.

- Jedoch sollten weitere Teile der MuKE n übernommen werden.
- Die Revision sollte zum Anlass genommen werden, das EnerG integral zu überarbeiten (über die MuKE n hinaus).
- Zusammen mit der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des EnerG sollten auch die damit verbundenen Änderungen auf Verordnungsstufe vorgelegt und zur Diskussion gestellt werden.

Konkrete Änderungsanträge

Aus der stadtinternen Vernehmlassung haben sich zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsanträge ergeben. Die wichtigsten Anliegen sind:

- Das Klimaziel im EnerG soll verschärft werden; es soll dem Klimaziel gemäss Art. 2^{ter} Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) von 1 t CO₂-Emissionen pro Person im Jahr 2050 entsprechen.
- Bezüglich dem Anteil nicht erneuerbarer Energien beim Wärmeerzeugerersatz soll das Gesetz nur die Stossrichtung definieren, aber keine quantitativen Vorgaben machen. Quantitative Vorgaben sollen im Unterschied zum Vorschlag der Baudirektion erst auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Dies erleichtert spätere Anpassungen bei ändernden Rahmenbedingungen.
- In zukünftigen Fernwärmegebieten sollen zeitlich befristete Ausnahmen von den Vorschriften zur Nutzung erneuerbarer Energien möglich sein, sofern sich eine Bauherrschaft zum späteren Fernwärmeanschluss verpflichtet.
- Die Möglichkeit, in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften sowie bei Arealüberbauungen überobligatorische Energiebestimmungen zu erlassen (wie dies heute bereits Praxis ist), soll im Gesetz verankert werden.
- In energieplanerisch festgelegten Gebieten mit besonderen Verhältnissen, in denen die Durchsetzung der Vorschriften beim Wärmeerzeugerersatz unverhältnismässig erscheint, soll der Bezug von Biogas anerkannt werden, unter der Voraussetzung, dass mittels Lieferantenverpflichtung ein Anteil von Biogas am Gas-Mix sichergestellt ist, der sich an den Standardlösungen mit erneuerbaren Energien orientiert.
- Entsprechend dem Vorschlag der MuKE n soll für Neubauten eine Pflicht zur Eigenstromproduktion eingeführt werden. Die Verordnung soll Ausnahmen, Befreiungen sowie die Bemessungsgrundsätze festlegen.
- Wie von den MuKE n vorgeschlagen, soll die öffentliche Hand bei eigenen Bauten eine Vorbildfunktion übernehmen. Kanton und Gemeinden sollen verpflichtet werden, für den gemeindeeigenen Gebäudebestand einen energetisch vorbildlichen Standard für Erstellung, Unterhalt und Betrieb zu definieren und anzuwenden.

Eine vollständige Übersicht über die Anträge, den genauen Wortlaut des Gesetzestextes sowie die Erläuterungen und Begründungen finden sich in der Beilage. Diese beinhaltet auch weitere, weniger wichtige Anträge, die in der stadtinternen Vernehmlassung unbestritten waren.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe wird an die Baudirektion des Kantons Zürich, AWEL, Abteilung Energie, geschrieben:

Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, Stellung zum Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes (EnerG) zu nehmen. Der Stadtrat bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Der Stadtrat begrüsst es sehr, dass das Kantonale Energiegesetz im Sinne der Mustervorschriften der Kantone (MuKE) überarbeitet und damit ein Beitrag an die Harmonisierung der Energiegesetzgebungen der Kantone geleistet werden soll. Gleichermassen wünscht sich der Stadtrat, dass die Revision zum Anlass genommen wird, die Energiegesetzgebung im Kanton Zürich der aktuellen Energie- und Klimapolitik des Bundes anzupassen.

Gern übermitteln wir Ihnen diesbezüglich die Anliegen und Anträge des Stadtrats. Sie finden die konkreten Vorschläge zum Wortlaut des Gesetzestextes und die Begründungen bzw. Erläuterungen dazu in der Beilage.

Für den weiteren Verlauf der Revision regen wir an, den Gesetzestext zusammen mit den entsprechenden Bestimmungen in den betroffenen Verordnungen integral zur Diskussion zu stellen.

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Prüfung der eingebrachten Anliegen. Bei allfälligen Rückfragen steht Ihnen der stellvertretende Energiebeauftragte, Felix Schmid, gern zur Verfügung.

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftenverwaltung, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Elektrizitätswerk, den Energiebeauftragten, die Energie 360° AG, Aargauerstrasse 182, Postfach 805, 8010 Zürich, und durch Zuschrift per Einschreiben unter Beilage an die Baudirektion, AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti